

Voss in Leipzig ferner:

3613. **Kalender** f. das J. 1857. gr. 8. St. Petersburg. Geh. baar \*\*  $\frac{5}{6}$  ₰

Rud. Weigel in Leipzig.

3614. **Handzeichnungen** berühmter Meister aus der Weigel'schen Kunstsammlung in treuen in Kpfr. gest. Nachbildgn. 5. Hft. Imp.-Fol. \* 4 ₰3615. **Holzschritte** berühmter Meister; in treuen Copien v. bewährten Künstlern unserer Zeit, hrsg. v. R. Weigel. XV. u. XVI. od. 3. u. 4. Suppl.-Hft. [Schluss.] Fol. In Mappe. à \* 3 ₰

Wengler in Leipzig.

3616. **Elkan, D. L.**, das katholische Kirchenjahr in bildlichen Darstellungen. 1. u. 2. Hft. Imp.-4. In Comm. baar à \*  $1\frac{1}{3}$  ₰

Westermann in Braunschweig.

3617. **Klog, N.**, Handwörterbuch der lateinischen Sprache. 17. (Schluß-) Fg. Ver.-8. Geh. Gratis.

G. Wigand in Leipzig.

3618. **Schindler, A. A.**, Entweder es giebt e. lebendigen persönlichen Gott, od. es giebt keinen! Ein Aufruf zur Entschiedenheit. 8. Geh. 24 Ngr

## Nichtamtlicher Theil.

### Denkschrift

der vereinigten Buchhändler zu Dresden über die den Buchhandel betreffenden Bestimmungen des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen.

Der unlängst veröffentlichte „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen“ gibt durch seine, den Buchhandel betreffenden Bestimmungen den vereinigten Buchhändlern Dresdens Veranlassung, ihre Ansichten und Wünsche über denselben auszusprechen, wozu sie sich um so mehr für berechtigt halten, als der Entwurf „der Beurtheilung der betheiligten Kreise unterbreitet worden ist“, und, wie mit aufrichtigem Danke anerkannt werden muß, das Hohe Ministerium des Innern selbst die Ansichten der Gewerbetreibenden über diese hochwichtige Angelegenheit zu hören wünscht.

Indem wir nun zunächst §. 212 mit der Ueberschrift „Buchhandel“ ins Auge fassen, so können wir die darin getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen und mit Ausnahme eines einzigen Punktes der jetzigen Betriebsart des Buchhandels entsprechend bezeichnen. Denn es würde die redactionelle Umarbeitung des Entwurfs wohl ohnehin noch dazu geführt haben, daß man, da im §. 212 der concessionsbedürftige Buchhandel in die Branchen: Buch-, Musikalien- und Landkartenhandel geschieden ist, die im §. 202 „vom Kleinhandel der Kaufleute ausgenommenen Gegenstände“ ad 5 erweitert, und nach den Worten:

„alte und neue Bücher“

auch die Worte:

„Musikalien und Landkarten“

hinzugefügt hätte.

Dagegen gehen uns gegen die im §. 212 unter 4 getroffene Bestimmung: „jeder Autor hat das Recht, seine eigenen Produkte für eigene Rechnung zu verlegen und zu vertreiben“ ernstere Bedenken bei. Es ist nämlich nicht selten vorgekommen, daß Scribenten aller Art neben ihren eigentlichen Berufsgeschäften ein Colporteurbuchhändlergeschäft betreiben und dem Sortiments- wie Verlagsbuchhandel empfindlichen Schaden bereiten. Wie aber der Fabricant seine Fabricate nicht en detail verkaufen darf, sondern diesen Verkauf dem Kleinhändler überlassen muß, so meinen wir, kann auch von den Autoren verlangt werden, daß sie den Einzelverkauf der auf ihre Kosten gedruckten Werke einer Buchhandlung übergeben. Gute Autoren werden überhaupt nie in Verlegenheit sein, zu ihren Manuscripten Verleger zu finden, oder wenigstens Buchhandlungen, die den commissionsweisen Vertrieb übernehmen. Auch wird ein Autor, dem es wahrhaft um Befriedigung der Wissenschaft zu thun ist, es meist unter seiner Würde finden, seine Geistesproducte selbst an das Publicum zu vertreiben. Die fragliche Bestimmung wird daher nur unberufenen Autoren zu Gute kommen, und solchen, die unter dem Vorwande des Selbstverlags ein buchhändlerisches Geschäft betreiben wollen. Wird diesem Unwesen gesteuert,

so verliert dabei weder die Wissenschaft, noch das Publicum etwas, ja das letztere gewinnt, denn es wird nicht von den Anerbietungen vieler feichter, werthloser Bücher heimgesucht. Wo es sich nicht um Umgehung des Gesetzes handelt, bedient sich der Autor auch jetzt schon stets der Buchhandlung zum Vertriebe seiner Werke, ihm wird also kein Schaden zugefügt, wenn das Gesetz vorschreibt, daß er sich für den Fall des Selbstverlags des eigenen Sortimentshandels zu enthalten und einen Buchhändler als Commissionär zu wählen habe, wozu noch kommt, daß hierfür sich auch gewichtige politische Gründe anführen lassen, da eine Ueberwachung des Buchhandels kaum möglich ist, wenn Jedermann Bücher schreiben und vertreiben kann, so viel er will.

Am wesentlichsten aber werden unsere Interessen durch §. 213 berührt.

Hier gewinnt es zunächst nach der Fassung unter c, nach welcher entweder der Nachweis über Befähigung und Mittel zum Buchhandelsbetrieb, oder über Erwerbung eines bestehenden Geschäfts, oder über den Besitz einer Buchdruckerei zur Concessionsertheilung verlangt wird, das Ansehen, als ob diejenigen, welche z. B. eine Buchhandlung kaufen, gar nicht weiter nöthig hätten, sich über ihre Befähigung zur Betreibung des Geschäfts auszuweisen. Der Buchhandel ist sicherlich kein Gewerbe, welches Jeder betreiben kann, sobald er nur eine Firma über seine Thüre hängt. Gerade in Sachsen, welches immer als die Wiege des deutschen Buchhandels angesehen wird, sollte man Alles vermeiden, was zu dem Glauben Veranlassung geben könnte, als ob man auf die gehörige Ausbildung des Buchhändlers nicht eben vielen Werth lege.

An anderer Stelle in diesem Paragraph wird gesagt:

daß die Concession als Buchhändler auch Buchdruckern, Lithographen u. s. w. gegeben werden könne, und daß der gleichzeitige Betrieb zweier solcher Gewerbe nicht verboten sei.

Aus diesen Worten scheint hervorzugehen, daß Buchdruckern und Lithographen die unbeschränkte Ausübung des Buchhandels gewährt werden solle. Worauf aber diese Ansicht sich gründet, ist nicht leicht zu ermitteln; denn, müssen wir auch Buchdruckern und Lithographen die Berechtigung zugestehen, als Verlagsbuchhändler mit ihren Druckerzeugnissen aufzutreten, wozu es keiner besonderen Concession bedarf, so folgt doch gewiß daraus noch nicht, daß jeder Buchdrucker und Lithograph als solcher auch Anwartschaft auf den Buchhandel in allen seinen verschiedenen Zweigen habe.

Man kann große Befähigung am Setzkasten und der Presse zeigen, die höchste Geschicklichkeit als Lithograph besitzen, dabei auch den nöthigen Scharfblick haben, um zu beurtheilen, was zum eigenen Verlage tauglich oder untauglich sei, obgleich auch dazu, nach unserer Meinung, eine andere geschäftliche Vorbildung gehört, als sie die Buchdrucker und Lithographen genießen, aber alles das macht doch noch nicht die Vorbildung entbehrlich, die der heutige Stand des Buchhandels gebieterisch fordert.